

Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2006

4306

Fachhochschulgesetz (FaHG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2006,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Teil: Grundlagen

§ 1. Dieses Gesetz gilt für die staatlichen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die nichtstaatlichen Fachhochschulen im Kanton Zürich. Geltungsbereich

§ 2. ¹ Der Kanton fördert die schweizerische und regionale Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Zusammenarbeit im Hochschulbereich

² Er kann mit dem Bund, anderen Kantonen und anderen Schulträgern des öffentlichen und privaten Rechts Vereinbarungen über Zusammenarbeit und Koordination abschliessen.

§ 3. ¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung Zürcher Fachhochschule (ZFH) folgende staatlichen Hochschulen: Hochschulen

- a. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
- b. Zürcher Hochschule der Künste,
- c. Pädagogische Hochschule Zürich.

² Die staatlichen Hochschulen sind öffentlichrechtliche Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Der Kanton kann weitere Hochschulen errichten, bestehende Hochschulen zusammenlegen oder schliessen und Fachbereiche oder Studiengänge anderer staatlicher oder nichtstaatlicher Hochschulen in die ZFH integrieren.

Freiheit und
Verantwortung
der Wissen-
schaft

§ 4. ¹ Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.

² Wer lehrt oder forscht, beurteilt die eingesetzten Mittel und die möglichen Folgen der wissenschaftlichen Arbeit unter ethischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

³ Die Hochschulen treffen entsprechende Vorkehrungen.

Ergänzende
Leistungen

§ 5. Die Hochschulen können für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hochschulsports führen oder unterstützen.

Beteiligung

§ 6. ¹ Die Hochschulen können sich in begrenztem Umfang an juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts beteiligen.

² Eine Beteiligung ist insbesondere zur Verwertung von Immaterialgüterrechten oder zur Umsetzung von Lehr- und Forschungsinhalten zulässig. Im Verhältnis zu privaten Anbietern dürfen Beteiligungen zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen.

³ Beteiligungen unterliegen der Genehmigung durch den Fachhochschulrat.

⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

2. Teil: Kantonale Behörden

1. Abschnitt: Kantonsrat und Regierungsrat

Kantonsrat

§ 7. ¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Hochschulen aus.

² Der Kantonsrat

- a. beschliesst die Errichtung, Zusammenlegung oder Schliessung staatlicher Hochschulen,
- b. beschliesst die Globalbudgets der Hochschulen und die weiteren Staatsleistungen,
- c. genehmigt die Geschäftsberichte.

Regierungsrat

§ 8. ¹ Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über die Hochschulen aus.

² Der Regierungsrat

- a. stellt dem Kantonsrat Antrag für Beschlüsse gemäss § 7 Abs. 2,
- b. wählt die Mitglieder des Fachhochschulrates und dessen Präsidentin oder Präsidenten,
- c. ordnet Zulassungsbeschränkungen und Höchststudiendauern an,
- d. legt die Standorte der Hochschulen fest,
- e. trifft im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen die Entscheidungen gemäss §§ 33 f.

2. Abschnitt: Fachhochschulrat

§ 9. ¹ Der Fachhochschulrat setzt sich aus dem für das Bildungswesen zuständigen Mitglied des Regierungsrates und sechs bis acht vom Regierungsrat gewählten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Sozialwesen und Politik zusammen.

Zusammensetzung und Wahl

² Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie können höchstens zweimal wieder gewählt werden.

³ Die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, der Dozierenden und des übrigen Hochschulpersonals sowie die Leiterin oder der Leiter des für den Fachhochschulbereich zuständigen Amtes nehmen an den Sitzungen des Fachhochschulrates mit beratender Stimme teil. Die Verordnung regelt die Zusammensetzung und die Wahl der Vertretungen.

§ 10. ¹ Der Fachhochschulrat ist oberstes Organ der ZFH. Ihm obliegt die strategische Führung der Hochschulen.

Funktion und Aufgaben

² Er stellt dem Regierungsrat Antrag für die Beschlüsse gemäss § 7 Abs. 2 lit. b und c sowie § 8 Abs. 2 lit. c und d. Für die Antragstellung an den Regierungsrat gilt dessen Organisationsrecht.

³ Der Fachhochschulrat

- a. legt Studienangebote und Strukturen der Hochschulen fest, insbesondere die Departemente und die Organisationseinheiten gleicher Stufe,
- b. beschliesst über Akkreditierungs- und Genehmigungsgesuche sowie über die Berichterstattung an die zuständigen Bundesbehörden,
- c. erlässt die Prüfungs- und Promotionsordnungen,
- d. verabschiedet die Entwicklungs- und Finanzpläne der Hochschulen,
- e. entscheidet über die Verwendung der Rücklagen,

- f. genehmigt die Hochschul- und Departementsordnungen,
- g. genehmigt die Gründung oder Auflösung von Instituten und deren Organisationsordnungen,
- h. integriert Fachbereiche oder Studiengänge in die ZFH gemäss § 3 Abs. 3,
- i. wählt die Rektorinnen und Rektoren und stellt die Hochschulleitungen an,
- j. wählt die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Rektorinnen und Rektoren,
- k. verleiht Professorinnen- und Professorentitel,
- l. regelt die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen,
- m. erfüllt die weiteren Aufgaben gemäss diesem Gesetz.

⁴ Der Fachhochschulrat regelt seine Organisation und die Behandlung der ihm übertragenen Geschäfte.

3. Abschnitt: Rektorenkonferenz

§ 11. Die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen bilden die Rektorenkonferenz. Diese koordiniert die hochschulübergreifenden Angelegenheiten. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für den Fachhochschulbereich zuständigen Amtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Teil: Staatliche Hochschulen

1. Abschnitt: Angehörige der Hochschulen

A. Hochschulpersonal

Zusammen-
setzung

§ 12. ¹ Angehörige des Hochschulpersonals sind:

- a. die Dozierenden,
- b. die Lehrbeauftragten mit befristeter Anstellung,
- c. die Assistierenden und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
- d. das administrative und technische Personal.

² Der Regierungsrat kann weitere Personalkategorien bilden.

³ Zum Hochschulpersonal gehören auch die mit entsprechenden Aufgaben betrauten Mitarbeitenden, die privatrechtlich angestellt sind.

§ 13. ¹ Die Dozierenden sowie die Lehrbeauftragten bilden den Lehrkörper und sind verantwortlich für Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Sie wirken bei administrativen Aufgaben mit. Aufgaben

² Die Assistierenden und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden bilden den Mittelbau und unterstützen den Lehrkörper in seinen Aufgaben.

³ Das administrative und technische Personal stellt den Betrieb sicher.

§ 14. ¹ Das Hochschulpersonal untersteht dem Personalrecht der Staatsangestellten. Die Verordnung kann abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit es die Verhältnisse an den Hochschulen erfordern. Rechtsstellung

² Das Hochschulpersonal hat ein Recht auf Mitwirkung.

³ Die Verordnung kann in besonderen Fällen privatrechtliche Anstellungen vorsehen.

§ 15. Die Verordnung regelt:

- a. die Bewilligungspflicht für Nebentätigkeiten und öffentliche Ämter,
- b. die Abgaben, wenn Einrichtungen oder Personal der Hochschule für Nebentätigkeiten beansprucht werden. Nebentätigkeiten

§ 16. ¹ Bei Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken, die das Hochschulpersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, gelten folgende Regelungen: Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke

- a. Erfindungen stehen im Eigentum der Hochschule; die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen,
- b. bei Computerprogrammen liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Hochschule; die Urheberin oder der Urheber ist angemessen am Gewinn zu beteiligen,
- c. bei anderen urheberrechtlich geschützten Werken bleiben die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Urheberin oder beim Urheber; er oder sie kann bei erheblichem Gewinn verpflichtet werden, die Hochschule daran zu beteiligen.

² In besonderen Fällen sind abweichende Vereinbarungen zulässig.

B. Studierende

§ 17. ¹ Studienanwärterinnen und -anwärter werden zum Studium zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erfüllen. Zulassung

² Eignungsabklärungen können als Zulassungsvoraussetzung für das Studium auf der Masterstufe und, sofern nach Bundesrecht zulässig, auf der Bachelorstufe durchgeführt werden. Die Abklärungen können ausserschulischen oder ausserkantonalen Stellen übertragen werden.

Zulassungs-
beschränkungen

§ 18. ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrates für einzelne Hochschulen oder einzelne Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies aus Kapazitätsgründen zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist.

² Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet grundsätzlich die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter. Die Eignungsabklärungen können ausserschulischen oder ausserkantonalen Stellen übertragen werden.

³ Studienanwärterinnen und -anwärter können im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern einer anderen Fachhochschule zur Einschreibung zugewiesen werden.

⁴ Der Regierungsrat kann die Zahl der ausländischen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland beschränken.

Studiendauer

§ 19. ¹ Auf der Bachelorstufe entspricht der Umfang der zu erbringenden Studienleistung einem Vollzeitstudium von drei Jahren, auf der Masterstufe einem solchen von eineinhalb bis zwei Jahren.

² Die Verordnung regelt die Höchststudiendauern. Studierende, welche die Höchststudiendauer überschreiten, können ausgeschlossen werden.

Disziplinar-
ordnung

§ 20. ¹ Die Verordnung regelt das Disziplinarrecht.

² Wer schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung verstösst, kann von der Hochschule ausgeschlossen werden.

Organisation
der Studierenden

§ 21. ¹ Die Studierenden jeder Hochschule wählen den Studierendenrat.

² Die Studierendenräte wählen die Vertretung der Studierenden in die Hochschulorgane, soweit Gesetz oder Verordnung eine Vertretung vorsehen.

³ Jeder Studierendenrat erlässt eine Geschäftsordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

Rechtsstellung

§ 22. ¹ Die Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Auditorinnen und Auditoren.

² § 16 gilt auch für die Studierenden, falls die Erfindung, das Computerprogramm oder das urheberrechtlich geschützte Werk im Rahmen des Studiums an einer Hochschule entstanden ist.

2. Abschnitt: Organe der Hochschulen

§ 23. ¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule. Sie oder er führt den Vorsitz in der Hochschulleitung und vertritt die Hochschule gegen aussen. Rektorin oder
Rektor

² Der Rektor oder die Rektorin

- a. beantragt dem Fachhochschulrat die Ernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus dem Kreis der Departementsleiterinnen oder Departementsleiter,
- b. entscheidet endgültig, wenn sich die Mitglieder der Hochschulleitung über Anträge an übergeordnete Instanzen nicht einig sind,
- c. entscheidet über die Zuteilung der Mittel im Rahmen des Globalbudgets,
- d. ist für alle Belange der Hochschule zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

§ 24. ¹ Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus

- a. der Rektorin oder dem Rektor,
- b. den Departementsleiterinnen und Departementsleitern,
- c. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

Hochschul-
leitung

² Die Hochschulleitung

- a. verleiht Bachelor- und Masterdiplome sowie andere Diplome und Titel nach Massgabe der Prüfungs- und Promotionsordnungen,
- b. erlässt die Hochschulordnung sowie die Departements- und Institutsordnungen,
- c. kann Beiräte schaffen,
- d. sorgt für die Qualitätssicherung,
- e. beantragt dem Fachhochschulrat das Globalbudget,
- f. koordiniert die Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie die Dienstleistungen,
- g. stellt das Personal an und nimmt die Personalführung wahr. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Departementsleitungen delegieren.

§ 25. ¹ Die Departementsleiterinnen und Departementsleiter führen ihr Departement und vertreten es gegen aussen. Departements-
leitung

² Sie bereiten die ihr Departement betreffenden Geschäfte zuhanden der Hochschulleitung vor und nehmen zu Fragen Stellung, die für das Departement oder die Hochschule von grundlegender Bedeutung sind.

³ Sie führen den Titel einer Direktorin oder eines Direktors.

Hochschul-
versammlung

§ 26. ¹ Die Hochschulversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten

- a. der Dozierenden und Lehrbeauftragten,
- b. der Assistierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie des administrativen und technischen Personals,
- c. der Studierenden.

² Die Hochschulversammlung nimmt zu bildungspolitischen Fragen und anderen Belangen Stellung, die für die Hochschule von grundlegender Bedeutung sind, insbesondere zur Besetzung der Hochschulleitung.

³ Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten.

3. Abschnitt: Finanzen

Entwicklungs-
und Finanzplan

§ 27. Jede Hochschule erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan mit den Zielen und Schwerpunkten von Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung und Dienstleistungen. Sie ist dabei an die Vorgaben des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) des Regierungsrates gebunden.

Staatsmittel

§ 28. ¹ Der Kantonsrat bewilligt für jede Hochschule mit einem Globalbudget die Kostenbeiträge für den Betrieb der Hochschule.

² Der Kanton stellt den Hochschulen die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung. Er erstellt die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Die Verordnung regelt die Zuständigkeit der Baufachorgane.

³ Der Kanton haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Hochschulen.

Drittmittel
und Dienst-
leistungen

§ 29. ¹ Die finanzielle Unterstützung der Hochschulen durch Dritte und die Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten Dritter dürfen die Freiheit und Verantwortung von Lehre und Forschung nicht gefährden.

² Die Verordnung regelt die Grundsätze für den Einsatz von Drittmitteln und für die Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten Dritter.

Gebühren
a. des Regie-
rungsrates

§ 30. ¹ Der Regierungsrat legt folgende Gebühren fest:

- a. Einschreibgebühren von Fr. 100 bis Fr. 200,
- b. Studiensemestergebühren von Fr. 600 bis Fr. 1200,
- c. Prüfungsgebühren von Fr. 150 bis Fr. 500,
- d. Gebühren für Eignungsabklärungen von Fr. 600 bis Fr. 1200.

² Der Regierungsrat kann den Gebührenrahmen der Teuerung anpassen.

³ Für Studierende, die die Normstudiendauer überschreiten oder die den stipendienrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, kann der Regierungsrat die Studien- und Prüfungsgebühren bis zu den von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren festgelegten Standardkostensätzen erhöhen.

⁴ Die Hochschulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 31. ¹ Die Hochschulleitung regelt in einer Gebührenordnung:

b. der Hochschulleitung

- a. Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen,
- b. Gebühren für freiwillige Angebote,
- c. Gebühren für Dienstleistungen,
- d. Gebühren für die Benutzung sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen,
- e. weitere Benützungsgebühren.

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 sind in der Regel kostendeckend oder marktgerecht festzusetzen. Für wissenschaftliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen kann die Gebührenordnung tiefere Gebühren voraussehen oder darauf verzichten.

³ Die Hochschulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 32. ¹ Die Hochschulen sind dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

Finanzhaushalt und Rechnungsführung

² Die Verordnung kann Abweichungen davon vorsehen, soweit es die Verhältnisse an den Hochschulen erfordern.

4. Teil: Nichtstaatliche Hochschulen

§ 33. ¹ Der Regierungsrat kann Hochschulen, Fachbereiche oder Studiengänge nichtstaatlicher Trägerschaften anerkennen, wenn sie einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die qualitativen Anforderungen für eine Akkreditierung nach Bundesrecht erfüllen.

Anerkennung

² Er kann mit nichtstaatlichen Trägerschaften vereinbaren, dass sie einzelne Fachbereiche oder Studiengänge der ZFH führen.

§ 34. ¹ Der Regierungsrat kann an die Kosten der gemäss § 33 anerkannten Hochschulen, Fachbereiche oder Studiengänge und anderen vom Bund genehmigten Hochschulen nichtstaatlicher Trägerschaften Subventionen bis zu 80% der anrechenbaren Kosten leisten, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten vom Kanton nicht oder nicht in einem ausreichenden Mass angeboten oder unterstützt werden.

² Die finanzielle Unterstützung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann dieses Gesetz auf Hochschulen, Fachbereiche oder Studiengänge als teilweise oder ganz anwendbar erklärt werden.

5. Teil: Rechtsschutz und Titelschutz

Rechtsmittel § 35. ¹ Anordnungen des Fachhochschulrates sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anfechtbar.

² Anordnungen staatlicher Hochschulen können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden. Die Verordnung bezeichnet die Entscheide nichtstaatlicher Schulen, die dem Rekurs an die Rekurskommission unterliegen.

³ Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen werden auf Rechtsverletzungen einschliesslich Verletzung von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Entscheide der Rekurskommission unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Titelschutz § 36. ¹ Ein zu Unrecht verliehener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

² Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

6. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsregelung § 37. Der Regierungsrat erlässt für die Einführung des Gesetzes eine Übergangsordnung.

§ 38. ¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die folgenden Hochschulen ganz oder teilweise als staatliche Hochschulen zu führen oder mit den Trägerschaften dieser Hochschulen Vereinbarungen gemäss § 33 Abs. 2 abzuschliessen

Übernahme von Hochschulen und Bildung der neuen Hochschulen

- a. Hochschule für Angewandte Psychologie Zürich,
- b. Hochschule für Soziale Arbeit,
- c. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Verwaltung Zürich,
- d. Hochschule Wädenswil,
- e. Hochschule für Musik und Theater Zürich.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Hochschulen gemäss Abs. 1 lit. a, b und d mit der Zürcher Hochschule Winterthur unter dem Namen Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zusammenzuführen.

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Hochschule für Musik und Theater Zürich mit der Hochschule für Gestaltung und Kunst unter dem Namen Zürcher Hochschule der Künste zusammenzuführen.

§ 39. Das Fachhochschulgesetz vom 27. September 1998 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 40. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

- a. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)** vom 25. Oktober 1999:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Pädagogische Hochschule

² Die Pädagogische Hochschule ist eine Hochschule der Zürcher Fachhochschule.

Abs. 3 unverändert.

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Persönliche Voraussetzungen

² Fehlen diese Voraussetzungen, kann die Schulleitung die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbinden oder ganz verweigern, Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellen oder sie vorübergehend oder definitiv vom Studium ausschliessen.

- b. Das **Universitätsgesetz (UniG)** vom 15. März 1998:

§ 38. Die Universität erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan mit den Zielen und Schwerpunkten von Forschung, Lehre und Dienstleistungen. Sie ist dabei an die Vorgaben des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) des Regierungsrates gebunden.

Entwicklungs- und Finanzplan

Finanzhaushalt
und Rechnungs-
führung

§ 44. ¹ Die Universität ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

² Der Universitätsrat erlässt ein Finanzreglement. Dieses kann Abweichungen davon vorsehen, soweit es die universitären Verhältnisse erfordern.

c. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959:

I. Beschwerde
1. Anfechtbare
Anordnungen

§ 74. ¹ Mit Beschwerde können personalrechtliche Anordnungen des Regierungsrates, der obersten kantonalen Gerichte, des Universitätsrates, des Fachhochschulrats, des Kirchenrats und der römisch-katholischen Zentralkommission, der Ombudsperson, des Leiters der Finanzkontrolle sowie erstinstanzliche Rekursentscheide über personalrechtliche Anordnungen anderer Organe angefochten werden.

Abs. 2 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

I. Allgemeiner Teil

A. Ausgangslage

Fachhochschulen sind anwendungsorientierte, praxisnahe Hochschulen, die teils an die Berufsbildung der Sekundarstufe II anschliessen, teils berufsorientierte Erstausbildungen auf Tertiärstufe (z. B. Musik, Kunst, angewandte Psychologie) anbieten. Historisch entstanden die Schweizer Fachhochschulen nach ersten Debatten in den 1960er- und 1970er-Jahren im Umfeld der Abstimmung über den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anfang der 1990er-Jahre. Dabei ging es zunächst um die Kompatibilität der Schweizer Ausbildungsstrukturen mit den Systemen anderer europäischer Staaten. Später rückte die Wettbewerbsfähigkeit sowohl der Schweizer Wirtschaft als auch des schweizerischen Hochschulsystems in den Vordergrund.

Wie in anderen Ländern Europas, Amerikas und Asiens gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit durch einen institutionalisierten Austausch von Erkenntnissen zwischen Hochschulen und Unternehmen zu stärken und die Umsetzungskompetenz zu fördern. Einerseits verfügt die Schweiz über ein gutes universitäres Ausbildungssystem und über Grundlagenforschung von hoher Qualität. Andererseits besteht ein Nachholbedarf im anwendungsorientierten Forschungs- und Tätigkeitsbereich mit hohem Praxisbezug, dessen Ausbau gegenseitigen Nutzen für Gesellschaft und Hochschulen verspricht. Im Zentrum des Aufbaus von Fachhochschulen stehen seit je die Höheren Fachschulen mit ihrer traditionellen Nähe insbesondere zu kleinen und mittleren Betrieben. Mit dem Ausbau von Höheren Fachschulen zu Fachhochschulen erweiterten sich auch die Ausbildungsziele: Praxisorientierte Studien vermitteln neben Fachwissen auch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, um Entwicklungsvorhaben in Betrieben so zu unterstützen, dass neue Produkte und Leistungen rasch marktfähig werden. Diese Prozesse führen ihrerseits zu Erfahrungen, die umgekehrt wieder in die Lehre an den Fachhochschulen einfließen.

1998 genehmigte der Bundesrat gestützt auf das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG, SR 414.71) vom 6. Oktober 1995 sieben regional bzw. kantonal definierte Fachhochschulen, die sich aus den ehemaligen Höheren Fachschulen im jeweiligen Gebiet zusammensetzten. Während der Aufbauphase, die bis 2003 dauerte, wurden die Studiengänge, Führungs- und Organisationsstrukturen der Fachhochschulen evaluiert (vgl. nachfolgend B 1). Die Fachhochschulen bilden heute den dritten Pfeiler des Hochschulsystems neben den kantonalen

Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Der Kanton Zürich erhielt 1998 eine der sieben regionalen Fachhochschulen der Schweiz zugesprochen, die seither den Titel Zürcher Fachhochschule (ZFH) führt. Die ZFH ist mit rund 10 000 Studierenden die grösste Fachhochschule der Schweiz; sie ergänzt das mit der Universität Zürich sowie der ETH Zürich bereits sehr erfolgreiche Hochschulangebot im Kanton Zürich durch eine besonders praxisorientierte Institution.

Das FHSZG umschreibt als Rahmenordnung für die Fachhochschulen den Spielraum, den die Träger der Fachhochschulen, Kantone oder Private, bei der Gestaltung ihrer eigenen Gesetze und Regelungen besitzen. Der Leistungsauftrag der Fachhochschulen umfasst gemäss FHSZG neben der Lehre auch angewandte Forschung und Entwicklung sowie Angebote von Dienstleistungen und Weiterbildung.

Das FHSZG macht sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht Vorgaben für die Führung kantonaler Fachhochschulen und deren Akkreditierung sowie Finanzierung. Zudem wird zur wirkungsvollen Verwendung der Mittel eine zweckmässige Aufgabenteilung und Organisation vorausgesetzt.

Das kantonale Gesetz über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen vom 27. September 1998 (Fachhochschulgesetz, LS 414.11) gestaltet die ZFH als regionalen Verbund von mehreren Fachhochschulen, auch Teilschulen oder Hochschulen genannt. Diese Struktur ist auch für die übrigen vom Bund anerkannten Fachhochschulen charakteristisch und unterscheidet sich im Aufbau von den kantonalen Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

Die ZFH setzt sich heute aus folgenden Hochschulen zusammen (die im geltenden Gesetz ebenfalls als Fachhochschulen bezeichnet werden):

- Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW),
- Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich (HGKZ),
- Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH),
- Hochschule für Angewandte Psychologie Zürich (HAP),
- Hochschule für Technik, Wirtschaft und Verwaltung Zürich (HSZ),
- Hochschule für Musik und Theater Zürich (HMT),
- Hochschule für Soziale Arbeit Zürich (HSSAZ),
- Hochschule Wädenswil (HSW).

Drei Hochschulen sind selbstständige öffentlichrechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (ZHW, HGKZ, PHZH), vier haben private Trägerschaften (HAP, HSZ, HMT, HSSAZ). Hinzu kommt die Konkordatsschule in Wädenswil (HSW), die über eine Zusammenarbeitsvereinbarung an die ZFH angeschlossen ist. Ausser-

dem besteht ein Zusammenarbeitsvertrag der ZFH mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH). Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG, LS 414.41) unterstellt die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) organisationsrechtlich ebenfalls dem kantonalen Fachhochschulgesetz und regelt als *Lex specialis* zusätzlich die Besonderheiten dieses Typus.

Die Bestimmungen des geltenden Fachhochschulgesetzes zu den Höheren Fachschulen sind heute ohne materiellen Gehalt. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) erfasst neu sämtliche Fachbereiche der Berufsbildung, die nicht zur Hochschulstufe gehören. Bei der Revision des Fachhochschulgesetzes kann daher auf den Einbezug der Höheren Fachschulen verzichtet werden. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Höheren Fachschulen werden im neuen kantonalen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz geregelt werden.

Oberstes strategisches Organ der ZFH ist gemäss dem geltenden Fachhochschulgesetz der Fachhochschulrat. Innerhalb der Teilschulen ist bei staatlichen Hochschulen ein Schulrat das oberste Organ, bei nichtstaatlichen Hochschulen das nach Privatrecht zuständige Gremium, in der Regel ein Stiftungsrat oder Vereinsvorstand. Die operative Umsetzung der Beschlüsse der beiden übergeordneten Organe obliegt den Schulleitungen. Die heutige ZFH besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und auch kein übergeordnetes operatives Führungsorgan. Gewisse Aufgaben, die einer Geschäftsleitung zukommen, werden bis heute vom Hochschulamt wahrgenommen. Demgegenüber verfügen alle Teilschulen über Autonomie und eigene Rechtspersönlichkeit.

B. Gesetzgebung des Bundes

1. Organisationsstruktur der ZFH

Die Organisationsstruktur der ZFH wurde seitens des Bundes wegen ungenügender Führungsstrukturen und zu vieler Trägerschaften als unbefriedigende Holdingstruktur kritisiert und deshalb als teilweise mit dem Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) unvereinbar erklärt. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangten auch die in- und ausländischen Expertinnen und Experten, welche die sieben schweizerischen Fachhochschulen im Auftrag der Eidgenossenschaft mehrfach begutachtet haben. Beruhend auf diesen Expertisen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vierjährigen Aufbauphase der Fachhochschulen wurde der ZFH vom Bundesrat Ende 2003 die Genehmi-

gung für die unbefristete Weiterführung zwar erteilt. Auch erhielt die ZFH das Recht, weiterhin alle bis zu diesem Zeitpunkt bewilligten Studiengänge anzubieten. Die Genehmigung durch den Bundesrat erfolgte jedoch unter Auflagen. Verlangt wird eine klarere Führung der ZFH, eine enge Koordination der Teilschulen und eine standortübergreifende Zusammenarbeit.

2. Revision des FHSG

Am 17. Dezember 2004 beschloss die Bundesversammlung über eine Revision des FHSG; sie wurde auf den 5. Oktober 2005 in Kraft gesetzt. Sie erfordert einen Neuerlass des kantonalen Fachhochschulgesetzes. Das revidierte Bundesgesetz erfasst neben den Bereichen Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Land- und Forstwirtschaft neu auch den so genannten GSK-Bereich. Dieser umfasst die Fachbereiche Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Linguistik und angewandte Psychologie, die bisher kantonalem Recht und der Koordination durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterstanden. Das revidierte FHSG gewährleistet zudem die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung all dieser Fachbereiche. Davon ausgenommen bleiben auf Fachhochschulstufe lediglich die Pädagogischen Hochschulen, für die wie bisher die Kantone allein zuständig sind.

Mit dieser Revision trägt der Bund auch den neuen hochschulpolitischen Entwicklungen Rechnung. Das FHSG enthält gesetzliche Grundlagen für die Umsetzung der Erklärung von Bologna, was unter anderem die Einführung von gestuften Ausbildungsgängen mit Bachelor- und Masterabschlüssen sowie ein Kreditpunktesystem für erbrachte Leistungen der Studierenden bedingt. Damit soll analog zur Entwicklung bei den universitären Hochschulen der Einbezug der schweizerischen Fachhochschulen in ein einheitlich strukturiertes europäisches Hochschulsystem sichergestellt werden.

Während früher jeder Fachhochschul-Studiengang der Genehmigung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) bedurfte, können Bachelorstudiengänge in bereits vom Bund bewilligten Fachbereichen nach dem revidierten Gesetz von den Fachhochschulen in eigener Kompetenz angeboten werden. Für die finanzielle Unterstützung der Fachhochschulen ist allerdings deren Akkreditierung nach Bundesrecht vorausgesetzt.

C. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Neuerlass des kantonalen Fachhochschulgesetzes (FaHG) wurde am 6. April 2005 eröffnet. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Parteien, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften sowie weitere interessierte Organisationen und Behörden. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. Juni 2005. Es sind 51 Stellungnahmen eingegangen.

Die Gesamtkonzeption und die Ziele des Neuerlasses wurden durchwegs begrüsst. Sie entsprechen aus der Sicht der Vernehmlassungsteilnehmenden den Vorgaben des Bundes sowie den Anforderungen des revidierten Bundesgesetzes und den allgemeinen hochschulpolitischen Entwicklungen.

Als umstritten erwiesen sich insbesondere die Bestimmung, dass sich die Hochschulen an privaten Unternehmen beteiligen können, sowie zum Teil die Ausgestaltung der Führungsstruktur der einzelnen Hochschulen. Im hochschulübergreifenden Bereich wurde die Schaffung eines Organs auf operativer Ebene angeregt, das neben dem strategisch ausgerichteten Fachhochschulrat vor allem koordinierende Aufgaben wahrnehmen soll. Ferner wurde geltend gemacht, dass eine Regelung über die Führungsstufe unterhalb der Hochschulleitung fehle.

Die Auswertung der Vernehmlassung führte zu folgender Überarbeitung des Entwurfes: § 6 umschreibt neu die Beteiligung an Unternehmen des privaten sowie öffentlichen Rechts präziser. Die Führungsstruktur der einzelnen Hochschulen, insbesondere das Zusammenwirken der Rektorinnen und Rektoren mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitungen, ist klarer ausgestaltet (§§ 23 f.). Als neues Organ wird die Rektorenkonferenz (§ 11) geschaffen, welche die hochschulübergreifenden Angelegenheiten koordiniert. § 25 definiert neu die Departementsleitungen, die den Hochschulleitungen nachgeordnet sind. Zudem wurden zahlreiche Bestimmungen präziser gefasst.

D. Konzeption des Neuerlasses des FaHG

1. Grundsätzliches

Mit der Totalrevision des kantonalen Fachhochschulgesetzes wird die Führungsorganisation nach den Auflagen des Bundes umgestaltet. Der bisherige Fachhochschulverbund mit acht Teilschulen wird neu in drei Hochschulen gegliedert. Ausserdem wird die Studienorganisation

entsprechend dem Bundesrecht auf das zweistufige Bologna-Modell ausgerichtet.

Die im Vergleich zum Universitätsförderungsgesetz deutlich höhere Regelungsdichte des FHSG sowie der Einbezug aller bisher unter kantonale Zuständigkeit fallenden Fachbereiche – mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen – hat zur Folge, dass sich die kantonale Gesetzgebung in den Bereichen Zulassungsbedingungen, Studienformen, Diplome, Chancengleichheit sowie Qualität von Forschung und Lehre auf wenige Bestimmungen beschränken kann.

Der Kanton führt auch nach revidiertem Recht eigene Hochschulen auf Fachhochschulebene. Zudem kann er sich weiterhin an andern Fachhochschulen beteiligen wie zum Beispiel an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich.

2. Geltungsbereich

Das neue Fachhochschulgesetz (FaHG) ist grundsätzlich nur auf die kantonalen staatlichen Hochschulen anwendbar. Es sind allerdings Vereinbarungen mit anderen Schulträgern öffentlichen und privaten Rechts möglich. Im Rahmen solcher Vereinbarungen können Bestimmungen des FaHG als anwendbar erklärt werden.

3. Die drei staatlichen Hochschulen

Auf Grund der Auflagen des Bundes kann die ZFH nicht in der bisherigen Verbundform weitergeführt werden. Stattdessen werden die bisherigen Teilschulen der ZFH zu drei staatlichen Hochschulen zusammengeführt. Es werden zwei neue Hochschulen, die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), neben die PHZH treten und wie diese die Rechtsform einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit erhalten.

a) Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK)

Die Absicht, die ZHdK zu errichten, beruht unter anderem auf einer Analyse der Positionierung der Kunstbereiche an ausländischen Hochschulen, der unterschiedlichen Studienstruktur der Kunstbereiche gegenüber anderen Fachbereichen wie Wirtschaft oder Technik sowie der starken internationalen Ausrichtung dieser Ausbildungen. Die private Hochschule Musik und Theater Zürich/Winterthur (HMT) und die staatliche Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich

(HGKZ) hatten schon vor längerem den Willen zur Zusammenführung zum Ausdruck gebracht. Sie liessen in der Folge eine Vor- und eine Hauptstudie erstellen, die in den Antrag an den Kanton zur Zusammenführung der Institutionen in einer künftigen Zürcher Hochschule der Künste mündete. Die Schulräte der Hochschulen wie auch der Fachhochschulrat unterstützten diesen Antrag. Die Zusammenführung dieser Hochschulen zur ZHdK setzt die Kantonalisierung der HMT voraus.

b) Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

Die Bildung der ZHAW bedingt die rechtliche Zusammenführung der Hochschulen für Angewandte Psychologie (HAP), Soziale Arbeit (HSSAZ) und der interkantonalen Hochschule Wädenswil (HSW) mit der Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW) unter Auflösung der bisherigen Trägerschaften. In Ergänzung dazu ist die vertragliche Angliederung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Verwaltung Zürich (HSZ) – unter Beibehaltung ihrer privatrechtlichen Organisationsstruktur – vorgesehen. Die enge Zusammenarbeit des Departements Technik der HSZ mit der ZHW, die der Bund von diesem Departement als Voraussetzung für eine weitere Finanzierung verlangt hat, lässt sich über eine Vereinbarung mit der künftigen ZHAW realisieren.

Zurzeit ist auch die Hochschule Wädenswil (HSW) durch eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der ZFH verbunden. Im Zuge der Regionalisierungsstrategie des Bundes zur Verbesserung der Steuerung der Fachhochschulen ist die Auflösung des Konkordats und die Kantonalisierung sowie die Integration der HSW in die ZFH auf den 1. Januar 2007 vorgesehen.

Die Strategie des Bundes wird weitere Strukturreformen nötig machen. So werden zurzeit im Rahmen der Reorganisation der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) neue Trägerschaften für die Hochschulen St. Gallen, Buchs und Rapperswil gebildet. Der Kanton Zürich beabsichtigt, die Mitgliedschaft im Konkordat über die HSR auf das Ende des Schuljahres 2007/2008 zu kündigen.

Die Erarbeitung der Grundlagen zum FaHG und die Zusammenführung der bisherigen Teilschulen in drei staatlichen Hochschulen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der heutigen Hochschulen und wird von diesen getragen. Von der neuen Struktur erwarten die Schulen eine Stärkung der Position der einzelnen Fachbereiche auf dem schweizerischen Bildungsmarkt und eine Optimierung des Wissenstransfers zur Wirtschaft und zum Arbeitsmarkt.

4. Studiengänge Gesundheit an der ZHAW

Die Kantone der Deutschschweiz haben unter der Federführung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) das Studienangebot der neuen Fachhochschulstudiengänge Gesundheit festgelegt. Dazu gehören Studiengänge in Pflege, in Ergotherapie und Physiotherapie sowie die Ausbildung von Hebammen. Die Erstgenannten werden ab Studienjahr 2006/2007, die Ausbildung für Hebammen ab Studienjahr 2008/2009 an der ZHW angeboten. Diese Studiengänge werden nach neuem Gesetz das Departement Gesundheit der ZHAW bilden.

5. Standorte der ZFH

Mit Beschluss vom 11. Mai 2005 hat der Regierungsrat die Standortstrategie der ZFH festgelegt. Dabei ist er von der heutigen Situation ausgegangen:

Heutige Hochschule	Standort
– Hochschule Wädenswil	Wädenswil
– Hochschule für Soziale Arbeit	Zürich
– Hochschule für Angewandte Psychologie	Zürich
– Zürcher Hochschule Winterthur	Winterthur
– Hochschule für Musik und Theater	Zürich/Winterthur
– Hochschule für Gestaltung und Kunst	Zürich
– Pädagogische Hochschule	Zürich

An den oben aufgeführten Standorten verteilen sich die Ausbildungsräume der Hochschulen auf eine Vielzahl von Gebäuden, die sich oft nur bedingt für die Leistungserbringung der Fachhochschule eignen. Die in den letzten Jahren konstante Zunahme von Studierenden und die äusserst beschränkten Ausbaupazitäten der heute vorhandenen Räumlichkeiten, die Reformen der Ausbildungsstrukturen (Umsetzung von Bologna) sowie die schwierige finanzielle Lage des Kantons als Hauptträger der ZFH haben dazu geführt, dass die gesamte Standortsituation der ZFH neu beurteilt werden musste. In diese Beurteilung wurden auch die Standorte der Mittel- und Berufsschulen sowie der Höheren Fachschulen einbezogen. Die Prüfung der Situation hat ergeben, dass im Rahmen der mittelfristigen Standortstrategie der Zürcher Fachhochschule grundsätzlich an den drei Standorten Winterthur, Zürich und Wädenswil festzuhalten und eine

Konzentration auf möglichst wenige Gebäude anzustreben ist (Campus-Lösung). Dadurch lassen sich zudem erhebliche Einsparungen erzielen.

Neben den bereits genannten Gründen spricht die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen und Fachbereiche an den jeweiligen Standorten für eine integrale Standortstrategie der ZFH. Diese umfasst auch die PHZH.

a) Winterthur – Hauptsitz der künftigen ZHAW

Die ZHW in Winterthur ist mit über 6000 Studierenden die grösste Teilschule der ZFH. Der Betrieb findet heute in Winterthur an vier Standorten statt, an der Technikumstrasse (altes Technikumgebäude), auf dem Sulzer-Areal Mitte, im Volkart-Gebäude und seit Mitte 2005 im so genannten Mäander. Mit Blick auf die weitere Entwicklung der ZHW und dem Aufbau des Fachbereichs Gesundheit drängt sich auch hier eine systematische Standortplanung auf. Damit befasst sich seit einiger Zeit eine Arbeitsgruppe. Da im Zuge der Koordination der schweizerischen Fachhochschullandschaft für gewisse Fachbereiche nicht mehr als zwei Standorte benötigt werden, ist bei der Planung auf die verkehrstechnische Erschliessung der Standorte besonders zu achten.

b) Stadt Zürich, Toni-Areal – Hauptsitz der künftigen ZHdK und Teilen der ZHAW

Die HGKZ, die HMT, die HAP und die HSSAZ sind heute auf dem Gebiet der Stadt Zürich in über 60 Gebäuden untergebracht. Die HMT verfügt zudem über Ausbildungseinheiten in Musik in Winterthur. Die heutige HGKZ und die HMT werden auf dem Toni-Areal zur neuen ZHdK zusammengeführt. Mit dieser Konzentration ist die Aufgabe des Standortes Winterthur für die professionelle Musikausbildung verbunden. Seitens der designierten Schulleitung der ZHdK ist jedoch beabsichtigt, dem Musikkollegium Winterthur eine Funktion im Rahmen der neuen Hochschule zu übertragen. Das Theaterhaus Gessnerallee wird weiterhin für Aufführungszwecke genutzt, so wie auch das Museum an der Ausstellungsstrasse als Betrieb bestehen bleiben soll.

Auf dem Toni-Areal werden auch die HAP und HSSAZ als künftige Departemente der ZHAW untergebracht werden.

Die Liegenschaft Toni-Areal, die sich im Industriegebiet Zürich West befindet, steht im Eigentum der Zürcher Kantonalbank. Diese hat in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion eine Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie erstellen lassen, die zeigt, dass das Toni-Areal für die Hochschulnutzung geeignet ist und eine erhebliche Einsparung von Betriebsmieten ermöglicht. Insgesamt werden rund 58 000 m² Gesamtnutzfläche zur Verfügung stehen.

Der Auszug der HGKZ aus der Liegenschaft Sihlquai/Ausstellungsstrasse hat zur Folge, dass auf den Berufsschulneubau im Bereich Schütze/Kornhausbrücke verzichtet werden kann und die Berufsschulen die Gebäude der heutigen HGKZ nutzen können.

c) Wädenswil

In Wädenswil als weiterem Standort der ZFH wird insbesondere der Fachbereich Life Sciences der künftigen ZHAW angesiedelt sein. Der Infrastrukturbedarf auf Grund der steigenden Studierendenzahlen lässt sich im Wesentlichen durch die bestehenden Gebäude oder durch Zumieten decken.

d) Stadt Zürich, Sihlpost-Areal – Sitz der PHZH

Seit ihrer Gründung haben sich die Studierendenzahlen der PHZH viel stärker entwickelt als ursprünglich erwartet und eingeplant. Dies hat dazu geführt, dass die PHZH heute an rund 20 Standorten untergebracht ist. Am heutigen Hauptstandort am Heimplatz bestehen zudem keine Expansionsperspektiven mehr, da das Gelände seitens der Stadt für den weiteren Ausbau des Kunsthauses beansprucht wird. Die Verhandlungen zwischen dem Regierungsrat und dem Stadtrat von Zürich sind so weit fortgeschritten, dass für die PHZH ein neuer Standort gesucht werden musste. Auf dem nahe dem Hauptbahnhof gelegenen Areal der SBB und der Sihlpost ergibt sich die Möglichkeit, den mittelfristigen Raumbedarf der PHZH mit einer Gesamtnutzfläche von 40 000 m² optimal zu decken. Die Eigentümer und Betreiber des Geländes (Post/SBB) sind daran interessiert, in einem Teil der geplanten Überbauung eine namhafte Bildungsinstitution unterzubringen. Die bisherigen Abklärungen haben gezeigt, dass die «Neue Sihlpost» für die erforderlichen Hochschulnutzungen geeignet ist. Sie ermöglicht eine zukunftsweisende, ressourcensparende und effiziente Lösung, die nebst quantitativen (durch die Zusammenführung aller bisherigen Lehr- und Lernstätten) vor allem qualitative Synergien (optimale Unterrichts- und Büroräume) verspricht. Es sind auch erhebliche Einsparungen zu erwarten, da die PHZH am Standort Sihlpost dank der Konzentration wesentlich weniger Nutzfläche als heute benötigen wird.

Die Folgenutzung im Gebiete PH-Zentrum (Rämistrasse, Kantonschulstrasse, Schönberggasse) kann innerhalb der Bildungsdirektion sichergestellt werden, indem die Universität die zentralen Gebäude der heutigen PHZH nutzen und damit einen Teil des dringenden Raumbedarfs in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes abdecken kann. Die eher peripheren Standorte der PHZH befinden sich in Mietliegenschaften und können ohne wesentliche Kostenfolgen aufgegeben werden.

e) Zeitplan und Folgekosten der Standortkonzentration

Beim Sihlpost-Areal bilden der Abschluss des Mietvertrages und die Bewilligung des Mieterausbaus durch den Kantonsrat bis Ende 2006 die nächsten Meilensteine. Bei planmässigem Voranschreiten des Vorhabens könnte Ende 2008 mit den Bauarbeiten begonnen werden. Bezugsbereit wäre der Standort auf dem Sihlpost-Areal frühestens auf Anfang des Schuljahrs 2011/2012. Für das Toni-Areal ist der Baubeginn auf den Spätsommer 2007 und der Bezug auf Anfang Schuljahr 2009/2010 geplant. Voraussetzung hierfür ist, dass in beiden Fällen noch in diesem Jahr der Mietvertrag abgeschlossen und der Mieterausbau durch den Kantonsrat bewilligt wird.

Hinsichtlich der Betriebskosten haben die bisherigen Berechnungen ergeben, dass mit den Standorten «Toni-Areal» und «Sihlpost» insbesondere wegen der geringeren Gesamtnutzfläche mit Einsparungen von gegen jährlich 5 Mio. Franken in der Laufenden Rechnung gerechnet werden kann. Die Investitionen für den Mieterausbau können noch nicht beziffert werden.

6. Organisation der ZFH

Der Fachhochschulrat bleibt das oberste strategische Organ der ZFH. Die zwei neuen Hochschulen werden durch eine Rektorin oder einen Rektor geleitet. Sie sind nach Departementen bzw. Organisationseinheiten gleicher Stufe gegliedert, welche die einzelnen Fachbereiche umfassen, und stehen unter der Führung einer Departementsleiterin oder eines Departementsleiters. Die Koordination zwischen den Departementen obliegt der Hochschulleitung, welche für die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Fachhochschulrates verantwortlich ist. Zur Koordination hochschulübergreifender Angelegenheiten bilden die Rektorinnen und Rektoren der drei Hochschulen die Rektorenkonferenz.

Zur Verbesserung der Mitwirkungsrechte erhält jede Hochschule eine Hochschulversammlung. Neben dem Recht, sich zu bildungspolitischen Fragen zu äussern und Anträge zu stellen, wird die Hochschulversammlung auch ein Mitwirkungsrecht bezüglich der Besetzung von Stellen der Hochschulleitung eingeräumt.

Die Erfahrungen mit den bisherigen Organen der Hochschulen haben gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen Entscheidungen, die der Fachhochschulrat zu treffen hat, und jenen, die heute den Schulräten zufallen, unklar ist und einer schnellen Umsetzung bildungspolitischer Vorgaben entgegensteht. Dies lässt sich mit den Auflagen des Bundes (vgl. die Ausführungen zu B) nicht vereinbaren, die eine effiziente

Steuerung der ZFH verlangen. Die strategische Führung soll deshalb durch den Fachhochschulrat in direktem Kontakt zum operativen Leitungsorgan (Rektorinnen oder Rektoren) der Hochschulen erfolgen. Zur Vereinfachung und Verkürzung des Entscheidungsweges soll innerhalb der Hochschulen auf die bisherigen Schulräte verzichtet werden. Da der Austausch mit Expertinnen und Experten und Fachleuten aus den jeweiligen Fachbereichen jedoch weiterhin und vor allem auf inhaltlicher Ebene erfolgen soll, können Beiräte als Beratungs- und Austauschorgane auf der Ebene der Hochschule oder des Fachbereichs eingesetzt werden. Diesen Gremien kommt aber keine Entscheidungskompetenz mehr zu.

Die Kompetenzen der kantonalen Behörden bleiben im Wesentlichen für den gesamten Fachhochschulbereich unverändert. Der Verzicht auf Schulräte bedingt aber die Aufteilung ihrer bisherigen Zuständigkeiten und Aufgaben auf den Fachhochschulrat und die Schulleitungen. So werden die Ernennung von Personen mit Leitungsfunktionen, das Festlegen der Schulstrukturen – um die strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung der strategischen Ziele zu schaffen – und übergreifende verwaltungstechnische Beschlüsse – wie z. B. im Bereich der EDV – ganz in die Kompetenz des Fachhochschulrates fallen. Dagegen ist für «schulnahe» Entscheidungen wie die Anstellung von Dozierenden oder der Erlass von Studienplänen und anderen Reglementen sowie für operative Fragen allein die Hochschulleitung verantwortlich.

Die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, vor der bereits nach geltendem Recht Entscheide der Teilschulen der ZFH und der Universität (mit Ausnahme des Universitätsrates) angefochten werden können, bleibt ebenso bestehen wie die Möglichkeit eines allfälligen Weiterzugs an das Verwaltungsgericht. Die Bildungsdirektion führt wie bisher das Aktuariat des Fachhochschulrates und bereitet dessen Geschäfte vor. Sie erledigt ausserdem in verschiedenen Belangen – z. B. Informatik, Standortplanung – für den gesamten Fachhochschulbereich koordinierende Aufgaben.

7. Finanzierung der Hochschulen

Nach geltendem Recht gibt es für die ZFH mit ihren acht Teilschulen ein einziges Globalbudget. Neu erhalten die drei selbstständigen Hochschulen je ein eigenes Globalbudget, das die Eckwerte für die Verwendung der Mittel vorgibt. Damit werden die finanziellen Steuermöglichkeiten von Regierungsrat und Kantonsrat erhöht.

Nichtstaatliche Hochschulen können durch den Regierungsrat anerkannt und unter der Bedingung mit Subventionen finanziell unterstützt werden, dass die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten vom Kanton nicht oder nicht in einem ausreichenden Mass angeboten oder unterstützt werden.

8. Kosten des Gesetzes

Als Folge des neuen Fachhochschulgesetzes ist beim Personalaufwand auf Grund der Kantonalisierung der nichtstaatlichen Hochschulen für Musik und Theater, Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie, die schon heute fast ausschliesslich durch den Staat finanziert werden, mit einem Mehraufwand von jährlich 4 bis 5 Mio. Franken zu rechnen. Demgegenüber lassen sich durch das Zusammenführen der acht zu drei Hochschulen die Verwaltungsabläufe straffen, sodass, zusammen mit der Reduktion der Raumkosten durch die Standortkonzentration, Einsparungen in der Grössenordnung von über 5 Mio. Franken zu erwarten sind.

Die Höhe des Staatsbeitrages wird aber auch künftig wesentlich von den Studierendenzahlen beeinflusst werden. Die Zahl der Studierenden wird durch die Einführung des Fachbereichs Gesundheit noch zunehmen und eine Erhöhung der Gesamtkosten nach sich ziehen. Demgegenüber ist auf nationaler Ebene eine Senkung der normierten Durchschnittskosten pro Studierender beschlossen worden (Masterplan BBT/EDK 2004–2007), der im Kanton Zürich allerdings teilweise bereits umgesetzt ist. Diese Einsparungen vermögen jedoch die Mehrkosten der steigenden Studierendenzahlen nicht vollständig zu kompensieren.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Teil: Grundlagen

§ 1: Das kantonale Fachhochschulgesetz gilt für alle staatlichen Fachhochschulen gemäss § 3 FaHG. Es gilt auch für die Pädagogische Hochschule, soweit das PHG keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 2: Angesichts der sich im Wandel befindlichen Hochschullandschaft soll der Kanton weiterhin die Möglichkeit haben, mit dem Bund, den übrigen Kantonen und anderen Schulträgern Vereinbarungen abzuschliessen, um auf diese Weise rasch auf anstehende Veränderungen zu reagieren. Zudem kann der Kanton wie bisher die schweizerische und regionale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen fördern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) zu erwähnen.

§ 3: Die bisherige Struktur der Zürcher Fachhochschule (ZFH) mit zahlreichen, teilweise staatlichen und teilweise privaten Trägerschaften der Hochschulen ist nach Auffassung der Bundesbehörden mit dem FHSG nicht vereinbar. Deshalb ist die ZFH nicht mehr als lockere Holding konzipiert. Vielmehr sollen die acht bisherigen Teilschulen zu drei staatlichen Hochschulen zusammengeführt werden. Im Ergebnis werden zwei neue Hochschulen, die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), neben die PHZH treten und wie diese die Rechtsform einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit erhalten (vgl. die Ausführungen zu B 1).

Abs. 3 ermächtigt den Kantonsrat, weitere Hochschulen zu errichten, bestehende Hochschulen zusammenzulegen oder zu schliessen und Fachbereiche oder Studiengänge anderer staatlicher oder nicht-staatlicher Hochschulen in die ZFH zu integrieren, und zwar durch nicht referendumsfähige Beschlüsse.

§§ 4 und 5: Der Wortlaut dieser Bestimmungen über die Freiheit und Verantwortung von Lehre und Forschung sowie über soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen orientiert sich am Wortlaut der entsprechenden Regelungen des Universitätsgesetzes (LS 415.11).

§ 6: Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Privatwirtschaft hat sich in den letzten Jahren insbesondere im Fachhochschulbereich verstärkt. Neu soll eine Rechtsgrundlage für eine allfällige – vom Umfang her begrenzte – Beteiligung der Hochschulen an juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts geschaffen werden. Solchen Beteiligungen sind allerdings inhaltliche Schranken gesetzt (Abs. 2). Sie sind insbesondere im Bereich der Verwertung von Immaterialgüterrechten oder der Umsetzung von Lehr- und Forschungsinhalten zulässig und dürfen im Verhältnis zu privaten Anbietern zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen. Ein rein finanzielles Interesse rechtfertigt eine Beteiligung an einem Unternehmen nicht.

Die Einzelheiten, so namentlich den zulässigen Höchstsatz der Beteiligung, wird der Regierungsrat in der Verordnung zu regeln haben. Im Einzelfall unterliegt eine Beteiligung der Genehmigung durch den Fachhochschulrat.

2. Teil: Kantonale Behörden

1. Abschnitt: Kantonsrat und Regierungsrat

§§ 7 und 8: Wie bisher steht dem Kantonsrat die Oberaufsicht und dem Regierungsrat die Aufsicht über die Schulen zu, soweit diese nicht an den Fachhochschulrat übertragen wurde.

Der Kantonsrat ist nach wie vor für die Festlegung des Globalbudgets und die Errichtung oder Schliessung staatlicher Schulen zuständig. Neu kommt der Beschluss über den Planungskredit hinzu. Überdies hat er vom Regierungsrat abgeschlossene Konkordate mit Gesetzesrang zu beschliessen. Diese Kompetenz ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung und muss nicht auf Gesetzesstufe wiederholt werden.

Dem Regierungsrat wiederum obliegt – wie bisher – insbesondere die Wahl des Fachhochschulrates und die Anordnung von allfälligen Zulassungsbeschränkungen und Höchststudierendauern. Zudem legt er die Standorte der Hochschulen fest. Ferner ist der Regierungsrat weiterhin für den Erlass der Verordnungen zuständig. Diese Kompetenz ergibt sich aus der Verfassung, weshalb sie nicht auf Gesetzesstufe wiederholt werden muss. Vorgesehen sind neben der allgemeinen Verordnung eine Personalverordnung und eine Finanzverordnung.

2. Abschnitt: Fachhochschulrat

§§ 9 und 10: An der Zusammensetzung des Fachhochschulrates und an der Amtszeitbeschränkung der Mitglieder ändert sich nichts. Der Fachhochschulrat bleibt das strategische Organ der ZFH. Neu nehmen die Rektorinnen und Rektoren der drei Hochschulen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesamten Studierendenschaft, aller Dozierenden und des gesamten übrigen Hochschulpersonals mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachhochschulrates teil.

Damit wird eine analoge Regelung wie beim Universitätsrat eingeführt.

Durch den Wegfall der Schulräte werden deren Zuständigkeiten und Aufgaben auf den Fachhochschulrat bzw. die Schulleitungen übertragen (vgl. die Ausführungen zu D 6).

3. Abschnitt: Rektorenkonferenz

§ 11: Die Rektorinnen und Rektoren der drei Hochschulen bilden zur Koordination hochschulübergreifender Angelegenheiten eine Konferenz, an deren Sitzungen auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des für den Fachhochschulbereich zuständigen Amtes teilnimmt. Diese Konferenz kann in operativen Fragen auch als Bindeglied zu den Bundesbehörden dienen.

3. Teil: Staatliche Hochschulen

1. Abschnitt: Angehörige der Hochschulen

A. Hochschulpersonal

§§ 12–15: Wie bisher besteht das Hochschulpersonal aus den Dozierenden, dem Mittelbau sowie dem administrativen und technischen Personal. Zum Mittelbau gehören die Assistierenden und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Ausserdem findet sich in § 12 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Anstellung von Lehrbeauftragten mit befristeter Anstellung. Dadurch sollen Personen wiederholt befristet angestellt werden können, die ein kleines, für die Lebenshaltungskosten unwesentliches Pensum wahrnehmen. Insgesamt sollen solche Anstellungserneuerungen nur während eines begrenzten Zeitraums möglich sein. Die Einzelheiten sind in der Verordnung zu regeln. Privatrechtliche Anstellungen können im Zusammenhang mit Vorhaben, die durch Drittmittel finanziert werden, vorgenommen werden.

Die Aufgaben des Hochschulpersonals umschreibt § 13. Im Übrigen gilt für das Hochschulpersonal wie bisher grundsätzlich das allgemeine Personalrecht, wobei der Regierungsrat abweichende Bestimmungen für das Hochschulpersonal erlassen kann, soweit dies durch die besonderen Verhältnisse an den Hochschulen gerechtfertigt ist (§ 14).

§ 16: Die Bestimmung über Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke entspricht inhaltlich derjenigen der universitären Hochschulen (§ 12 a Universitätsgesetz).

Als Grundsatz gilt, dass die Rechte an Erfindungen und an Computerprogrammen, welche Angehörige des Hochschulpersonals in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit schaffen, im Eigentum der Schule stehen. Aus Billigkeitsgründen sind die Erfinderinnen oder Erfinder bzw. die Urheberin oder der Urheber angemessen an einem allfälligen Gewinn zu beteiligen.

Ausser bei Computerprogrammen verbleiben die Rechte an den übrigen urheberrechtlich geschützten Werken (d. h. an allen urheberrechtlich geschützten Werken ausser Computerprogrammen) bei der Urheberin bzw. dem Urheber. Hier hat die Urheberin bzw. der Urheber die Hochschule an einem allfälligen Gewinn angemessen zu beteiligen.

Die Differenzierung zwischen der Regelung von Computerprogrammen und derjenigen der übrigen urheberrechtlich geschützten Werke entspricht der Konzeption des Urheberrechtsgesetzes (Art. 9 und 17 Urheberrechtsgesetz [URG], SR 231.1).

Um besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, sind ausnahmsweise abweichende Vereinbarungen möglich.

B. Studierende

§ 17: Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium auf der Bachelorstufe sind grundsätzlich in Art. 5 Abs. 1–3 FHSG geregelt. Das Bundesrecht lässt aber für zusätzliche Zulassungsbedingungen der Kantone einen gewissen Raum. Diese können z. B. bei bestimmten Studiengängen Eignungsabklärungen durchführen und Regelungen zur Bewertung der Arbeitswelterfahrung erlassen. Solche zusätzlichen kantonalen Zulassungsvoraussetzungen sind durch den Fachhochschulrat zu erlassen (§ 10 Abs. 3 lit. 1).

Auch die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium auf Masterstufe sind im FHSG (Art. 5 Abs. 4) geregelt, wobei auch hier die Hochschulen zusätzliche Voraussetzungen erlassen können. Auch dafür ist der Fachhochschulrat zuständig (§ 10 Abs. 3 lit. 1).

Das Bundesrecht sieht für gewisse Studiengänge Eignungsabklärungen für das Studium auf der Bachelorstufe vor (vgl. die in Art. 5 Abs. 2 lit. a–c FHSG genannten Beschlüsse). Eignungsabklärungen könnten sodann vom Fachhochschulrat als Voraussetzung für das Studium auf der Masterstufe vorgesehen werden. Die Abklärungen können auch ausserschulischen oder ausserkantonalen Stellen übertragen werden.

§ 18: Der Wortlaut der Regelung über die Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) lehnt sich an § 14 des Universitätsgesetzes an. Die allgemeinen Voraussetzungen, wonach eine Zulassungsbeschränkung nur angeordnet werden kann, wenn die Hochschule zudem andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat, die finanziellen Mittel des Kantons eine Kapazitätserweiterung nicht zulassen und die Zulassungsbeschränkung mit anderen Hochschulträgern koordiniert ist, gelten auf Grund des Verhältnismässigkeitsprinzips und werden im Gesetz nicht eigens wiederholt. Als Kriterium für Zulassungsbeschränkungen steht die Eignung im Vordergrund. Auf eine jährliche Anordnung allfälliger Zulassungsbeschränkungen soll verzichtet werden.

§ 18 Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, Kapazitäts- oder Nachfrageungleichheiten zwischen den einzelnen Hochschulen auszugleichen.

Der Regierungsrat erhält zudem die Kompetenz (§ 18 Abs. 4), die Zahl der ausländischen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland zu beschränken, was namentlich bezüglich solcher Fächer erforderlich sein kann, die auch im Ausland mit Zulassungsbeschränkungen belegt sind. Damit wird im Fachhochschulbereich die gleiche Regelung umgesetzt, die für die Universität bereits in Kraft ist (§ 14 Abs. 7 Universitätsgesetz).

§ 19: Ein Kernstück in der Revision der Fachhochschulgesetzgebung ist die Einführung des europaweit geltenden Kreditpunktesystem (ECTS, European Credit Transfer System). Dabei werden verschiedene Studienleistungen (Prüfungen, Seminare, Vorlesungsbesuche usw.) mit Kreditpunkten bewertet. Diese sind so festzulegen, dass in einem Vollzeitstudium pro Jahr rund 60 Kreditpunkte erreicht werden können. Das Kreditpunktesystem soll den Wechsel an andere Hochschulen erleichtern, indem die an der Herkunftsschule erworbenen Kreditpunkte beim Übertritt anerkannt werden (Art. 5 Abs. 5 FHSZ).

Gemäss Art. 6 FHSZ entspricht der Umfang der zu erbringenden Studienleistungen auf der Bachelorstufe einem Vollzeitstudium von mindestens drei Jahren. Dies bedeutet, dass die Studierenden mindestens 180 Kreditpunkte erreichen müssen, um ihr Bachelordiplom erwerben zu können. § 19 legt für die Zürcher Fachhochschule diese Studienleistung – 180 Kreditpunkte, entsprechend einem Vollzeitstudium von drei Jahren – verbindlich fest.

Für das Studium auf der Masterstufe wird die Studienleistung vom FHSZ nicht vorgegeben. Sie soll sich im Rahmen von 90 bis 120 Kreditpunkten – entsprechend einem Vollzeitstudium von eineinhalb bis zwei Jahren – bewegen.

Die Grundsätze für Bachelor- und Masterstudien gelten auch für die PHZH.

§ 20: Diese Bestimmung entspricht materiell § 16 des Universitätsgesetzes.

§§ 21 und 22: Die Studierendenräte wählen die Vertretung der Studierenden in die schulischen Organe, wo dies das Gesetz oder die Verordnung vorsehen. In § 22 Abs. 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass die Regelungen betreffend die Immaterialgüterrechte (§ 16) auch für Studierende gelten.

2. Abschnitt: Organe der Hochschulen

§ 23: Deutlich gestärkt gegenüber dem geltenden Gesetz wird die Stellung der Rektorin oder des Rektors. Ihr oder ihm obliegt die Verantwortung für die Leitung der Hochschule. Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule gegen aussen und entscheidet im Rahmen des Globalbudgets über die Verteilung der finanziellen Mittel. Sie oder er führt den Vorsitz in der Hochschulleitung und entscheidet, wenn sich diese nicht auf einen gemeinsamen Antrag an übergeordnete Organe einigen kann, über den Antrag. Sie oder er beantragt dem Fachhochschulrat die Ernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus dem Kreis der Leitenden der Departemente (oder Leitenden von Organisationseinheiten gleicher Stufe; nachfolgend zur Vereinfachung stets als Departementsleiterinnen oder Departementsleiter bezeichnet).

§ 24: Jede Hochschulleitung setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor, den Departementsleiterinnen und Departementsleitern sowie der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor zusammen. Die weit reichenden Kompetenzen der Hochschulleitung, die nach geltendem Recht zu einem grossen Teil von den Schulräten wahrgenommen werden, werden einzeln aufgezählt. Bezeichnet das Gesetz oder die Verordnung kein anderes Organ, liegt die Kompetenz für diese Aufgaben bei der Rektorin oder dem Rektor (§ 23 Abs. 2 lit. d).

§ 25: Die Bestimmung regelt die Stellung der Departementsleiterinnen und Departementsleiter. Sie vertreten das Departement gegen aussen und bereiten die Geschäfte, die das Departement betreffen, zuhanden der Hochschulleitung vor. Die Departementsleiterinnen und Departementsleiter tragen den Titel einer Direktorin bzw. eines Direktors.

§ 26: Neu soll jede Hochschule auch eine Hochschulversammlung erhalten. Neben dem Recht, sich zu bildungspolitischen Fragen zu äussern, wird der Hochschulversammlung auch ein Mitwirkungsrecht bezüglich der Besetzung von Stellen mit Leitungsfunktion eingeräumt (§ 26 Abs. 2). Das Mitwirkungsrecht soll nicht nur den Dozierenden, sondern auch den übrigen Angehörigen der Hochschule eingeräumt werden (§ 26 Abs. 1).

3. Abschnitt: Finanzen

§ 27: Gemäss Verfassung entscheidet der Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates über den Entwurf des Voranschlages und der Staatsrechnung. Er führt eine integrierte Planung, die Ziel, Leistungsmenge und -qualität sowie die damit verbundenen Kosten umfasst (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan [KEF]). Im KEF des Kantons wird die gesamte staatliche Leistung umfassend dargestellt. In diesem Rahmen führen die Hochschulen einen eigenen Entwicklungs- und Finanzplan (EFP). Wie im Universitätsgesetz (§ 38) soll auch im Fachhochschulgesetz ausdrücklich festgelegt werden, dass die Hochschulen in ihrer finanziellen Entwicklung an die Vorgaben des KEF gebunden sind. Auf eine Unterbreitung des EFP zur formellen Genehmigung durch den Regierungsrat kann daher verzichtet werden.

§ 28: Der Kantonsrat beschliesst für jede Hochschule im Rahmen des jährlichen Voranschlages mit einem Globalbudget die Kostenbeiträge für den Betrieb.

§ 29: Diese Bestimmung entspricht materiell dem bisherigen Recht und orientiert sich im Wortlaut an § 40 des Universitätsgesetzes.

§§ 30 und 31: Mehrere Bundesgerichtsentscheide haben sich in den letzten Jahren mit der Frage der gesetzlichen Grundlage von Hochschulgebühren befasst. Da insbesondere Studiengebühren nur einen kleinen Beitrag an die tatsächlichen Kosten ausmachen, stellen die herkömmlichen abgaberechtlichen Prinzipien (insbesondere Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) keine genügende Umschreibung der Bemessungsgrundlagen dar. Gemäss der kantonalen Verfassung sind die Grundlagen der Bemessung von Abgaben auf Gesetzesstufe zu regeln. Diese Gebühren sind daher in einem in Franken ausgedrückten Rahmen festzulegen, der vom Ordnungsgeber der Teuerung angepasst werden kann. Der gesetzliche Gebührenrahmen führt zu einer Erhöhung der Einschreibengebühren von Fr. 50 auf Fr. 100 sowie der Semestergebühren von Fr. 500 auf Fr. 600.

Bei denjenigen Gebühren, die in der Regel kostendeckend erhoben werden sollen, insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen und Benützungsgebühren für die Einrichtungen der Hochschulen, kann auf eine betragsmässige Fixierung verzichtet werden (vgl. § 31).

§ 32: Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG). Die Verordnung kann Abweichungen vom CRG vorsehen, soweit es die Verhältnisse an den Hochschulen erfordern. Auf die bisherige Feststellung, dass die Hochschulen eine Kostenrechnung gemäss Richtlinien des Bundes zu führen haben, kann verzichtet werden. Solche Richtlinien sind ohnehin zu beachten, da Bundesrecht kantonalem Recht vorgeht.

4. Teil: Nichtstaatliche Hochschulen

§§ 33 und 34: Die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht-staatlicher Schulen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei neu auf die bundesrechtliche Akkreditierungsfähigkeit (vgl. Art. 17a FHSG) eines Angebotes abgestellt wird.

Die Anerkennung ist die Voraussetzung dafür, dass eine nichtstaatliche Hochschule subventioniert werden kann. Dies kommt dann in Frage, wenn die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten vom Kanton nicht oder nicht in ausreichendem Mass angeboten oder unterstützt werden.

5. Teil: Rechtsschutz und Titelschutz

§§ 35 und 36: Die Regelungen betreffend Rechts- und Titelschutz entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht.

6. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§§ 37 und 38: Der Regierungsrat wird den Übergang vom bisherigen ins neue Recht im Hinblick auf die Aufhebung des geltenden Fachhochschulgesetzes zu regeln haben. Ausserdem wird er ermächtigt, die für die Umsetzung der neuen Struktur der ZFH notwendigen Rechts-handlungen vorzunehmen.

§ 40 sieht zunächst die Anpassung des PHG an die veränderten Gegebenheiten vor; es kann nicht mehr wie bisher von «einem kantonalen Fachhochschulverbund gemäss Fachhochschulgesetz» gesprochen werden. Da das neue Recht keinen Schulrat mehr kennt, werden dessen Kompetenzen im Zusammenhang mit der persönlichen Eignung der Studierenden der Schulleitung übertragen.

Die Änderungen im Universitätsgesetz beschränken sich darauf, die Bezeichnungen an die neue Terminologie des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 anzupassen (§§ 38 und 44 UniG).

Die Präzisierung in § 74 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verfolgt den Zweck, durch die ausdrückliche Erwähnung von Universitätsrat und Fachhochschulrat die Unsicherheit zu beseitigen, an welche Instanz personalrechtliche Anordnungen dieser Gremien weiterzuziehen sind. Gemäss der vorgeschlagenen Neuregelung sind deren Anordnungen direkt an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

III. Schlussbemerkungen und Antrag

Eine rasche Reform der ZFH ist dringlich. Die Zusammenführung der heutigen Teilschulen zu drei grossen Einheiten führt zu klaren Führungs- und Organisationsstrukturen für die einzelnen Hochschulen und für die ZFH insgesamt. Dies bildet die Voraussetzung für die Erfüllung der Auflagen des Bundes und einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel im Bereich der Fachhochschulausbildung.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fierz	Husi